



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Januar 2013 (11.01)
(OR. en)**

5027/13

**EDUC 2
SOC 2**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/RAT
Nr. Vordok.:	6859/12 EDUC 51 SOC 147
Betr.:	Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP) Ernennung von - Herrn Saulius ZYBARTAS, Mitglied in der Kategorie der Vertreter der Regierungen

1. Das Generalsekretariat des Rates ist von der litauischen Regierung über die Benennung von
= Saulius ZYBARTAS (LT)
als neuem Mitglied in der Kategorie der Vertreter der Regierungen unterrichtet worden.
2. Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 337/75¹, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004, werden die Mitglieder des Verwaltungsrates – mit Ausnahme der Vertreter der Kommission – vom Rat für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt.

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004 (AbI. L 355 vom 1.12.2004, S. 1).

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen,

- den in der Anlage enthaltenen Beschluss unter Teil A seiner Tagesordnung anzunehmen und
- zu veranlassen, dass dieser Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.

BESCHLUSS DES RATES

vom

zur Ernennung bzw. Ersetzung von Mitgliedern des Verwaltungsrates
des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die
Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, insbesondere auf
Artikel 4¹,

in Anbetracht der von der litauischen Regierung unterbreiteten Kandidaturen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit seinem Beschluss vom 14. September 2009² die Mitglieder des
Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für den
Zeitraum vom 18. September 2012 bis zum 17. September 2015 ernannt.
- (2) Aufgrund des Rücktritts von Herrn Romualdas PUSVAŠKIS ist der Sitz eines Mitglieds des
Verwaltungsrates des Zentrums in der Kategorie der Regierungsvertreter frei geworden.
- (3) Das Mitglied im Verwaltungsrat des genannten Zentrums sollte für die verbleibende Amts-
zeit, d.h. bis zum 17. September 2015, ernannt werden –

¹ ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004
(ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 1).

² ABl. C 226 vom 19.9.2009, S. 2.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Zum Mitglied des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung wird für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum **17. September 2015**, die folgende Person ernannt:

VERTRETER DER REGIERUNGEN

LITAUEN	Herr Saulius ZYBARTAS
---------	-----------------------

Geschehen zu

Im Namen des Rates
Der Präsident
